

BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2013

BMF-010311/0005-IV/8/2013

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0720, Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit

Die Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) stellt einen Auslegungsbehelf zur [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) in Bezug auf die von den Zollämtern und Zollorganen auf Grund dieser Verordnung durchzuführenden Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2013

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in Bezug auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit bestehenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union durchzuführenden Kontrollen von in den Binnenmarkt eingeführten Produkten ist

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der [Verordnung \(EWG\) Nr. 339/93](#) des Rates.

(2) Bei der Vollziehung der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) ist insbesondere auch Bedacht zu nehmen auf

- das – subsidiär anzuwendende – Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten ([Produktsicherheitsgesetz 2004](#) – PSG 2004), BGBI. I Nr. 16/2005, sowie auf
- verschiedene „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ (d.s. Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten). Die **Anlage 1** enthält eine – nicht erschöpfende – Liste jener Rechtsakte, die für Einfuhrkontrollen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) in Betracht kommen (**Positivliste**). Diese Rechtsvorschriften werden jeweils in den Informationsblättern für einzelne Produktgruppen sowie in den Checklisten zu diesen Produktgruppen angeführt und erläutert (siehe Abschnitt 3).

0.2. Allgemeine Bemerkungen

(1) Gemäß [Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) gewährleistet die Marktüberwachung von Produkten, dass diese Produkte „...ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit erfüllen“. Dieser Anforderung müssen alle auf dem Binnenmarkt bereitgestellten Produkte entsprechen, unabhängig davon, ob sie in der Union oder in einem Drittland hergestellt wurden. Die Verordnung bildet daher auch einen Rahmen für Kontrollen von Produkten aus Drittländern.

(2) Die wirksamste Art und Weise zu gewährleisten, dass keine unsicheren oder nicht mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

übereinstimmenden Einfuhrwaren in Verkehr gebracht werden, ist die Durchführung entsprechender Kontrollen dieser Produkte vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. In diese Kontrollen sind die Zollbehörden einzubinden, weil sie die einzigen Behörden mit einem vollständigen Überblick über die die Außengrenzen der Union überschreitenden Handelsströme sind. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Vorschriften der Union für Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union einheitlich durchgesetzt werden. Dies kann durch eine systematische Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden erreicht werden. Diese Zusammenarbeit soll gewährleisten, dass alle Unionsbürger ein gleichwertiges Schutzniveau genießen, da Waren nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Binnenmarkts frei verkehren können.

Hinweis: § 4 Abs. 1 PSG 2004 definiert (im Hinblick auf Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit) **sichere Produkte**.

Danach ist ein Produkt sicher, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Die Verwendung schließt auch die Gebrauchsduer sowie gegebenenfalls Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen ein. Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

1. auf Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. Verbrauchergruppen, wie zB Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die durch das Produkt bei einer vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
2. auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;
3. auf seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
4. auf seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des Importeurs.

Gemäß § 4 Abs. 2 PSG 2004 ist ein Produkt dann als **gefährlich** anzusehen, wenn es nicht den vorstehenden Anforderungen des § 4 Abs. 1 PSG 2004 entspricht. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist hingegen kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen.

Zu beachten ist dabei, dass das Produktsicherheitsgesetz 2004 gemäß § 3 Z 1 PSG 2004 allerdings nur für **Verbraucherprodukte** (Produkte, die für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind) gilt.

0.3. Leitlinien der Kommission

(1) Diese Arbeitsrichtlinie wurde unter Berücksichtigung der „Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen“ erstellt. Diese Leitlinien wurden unter der Koordination der Kommission erarbeitet und basieren auf den Erfahrungen von Vertretern der Mitgliedstaaten mit den Zollkontrollverfahren und mit der Organisation der Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. Die Leitlinien sollen diesen Behörden als Instrument dienen, das sie dabei unterstützt, ihren Aufgaben zum Schutz von über 500 Millionen Unionsbürgern in zufriedener Weise nachzukommen.

Hinweis: Die Leitlinien der Kommission sind neben weiterführenden Informationen zum Thema Produktsicherheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/VerboteundBeschrnkungen/Produktsicherheit/_start.htm abfragbar.

(2) Die Kommission hat diese Leitlinien gemeinsam mit den Mitgliedstaaten **für die Zollbehörden** erstellt, um ihnen das für die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigte Wissen bereitzustellen, um sie bei der Durchführung der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) zu unterstützen und um die Zusammenarbeit von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden zu fördern. Die Leitlinien sind als Instrument für Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bestimmt und sollen diese Behörden bei der Optimierung ihrer Verfahren für die Zusammenarbeit und für gute Verwaltungspraxis unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei praktische Fragen, die sich den Zollbehörden bei ihren Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union stellen.

(3) Die Leitlinien setzen sich aus zwei Teilen zusammen – den „**Allgemeinen Leitlinien**“ und den „**Praktischen Anleitungen**“. Die Allgemeinen Leitlinien sind wichtig für das Verständnis der relevanten anwendbaren Rechtsvorschriften der Union im Allgemeinen und der Vorschriften für die Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Besonderen sowie für die Zusammenarbeit der entsprechenden nationalen Behörden. Grundlegende Kenntnisse dieses Teils sind zudem von entscheidender Bedeutung für die ordnungsgemäße und wirksame Verwendung der praktischen Anleitungen.

In dem Teil „**Praktische Anleitungen**“ sind **Informationsblätter** für einzelne Produktgruppen sowie **Checklisten** zu diesen Produktgruppen zusammengestellt. Sie enthalten vollständige und ausführliche Informationen zur Unterstützung der Zollorgane bei

der Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union. Die Leitlinien decken nicht die detaillierten Folgemaßnahmen ab, die in die alleinige Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden fallen und in Zusammenhang mit der Entscheidung über ein Verbot oder eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Produkten stehen. Die Informationsblätter sowie die Checklisten werden in der internen Findok als **interne Infos des BMF** aufgenommen. Siehe dazu auch Abschnitt 3.

(4) **Hauptzweck** der Leitlinien ist es, die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei der wirksamen Ausführung ihrer Aufgaben nach [Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) und den Bestimmungen der [Artikel 27 bis 29 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) („*Kontrolle von in den Binnenmarkt eingeführten Produkten*“) zu unterstützen.

Die Leitlinien beziehen sich im Wesentlichen auf den Fall, dass die Zollbehörden „die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden“ sind (was in Österreich der Fall ist) und eine Zusammenarbeit mit nationalen Marktüberwachungsbehörden erforderlich ist. Für die Kontrollen der Zollbehörden in Bezug auf die Produktsicherheitsvorschriften und für die Verwirklichung einer **guten und engen Zusammenarbeit und einer wirksamen Kommunikation zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden**, muss **ein gemeinsamer Ansatz entwickelt werden**.

Zudem ist es wichtig, eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit sicherzustellen, weil in den Mitgliedstaaten mehrere Behörden für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit zuständig sein könnten. In diesem Fall haben die entsprechenden Behörden durch die gegenseitige Bereitstellung von Informationen und gegebenenfalls auf andere Weise zusammenzuarbeiten ([Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)).

(5) **Hauptziel** der Leitlinien ist es, zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) beizutragen, und insbesondere:

- den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden ein Instrument zur Erkennung von unsicheren oder die Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht erfüllenden Produkten vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereitzustellen;
- einen geeigneten, auf Empfehlungen basierenden und möglichst umfassenden Ansatz für Kontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung mit den

Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) in Bezug auf Einfuhrwaren zu entwickeln;

- wirksame Kontrollverfahren auf der Grundlage von Grundsätzen des Risikomanagements und die Erstellung geeigneter Verfahrensprofile zu fördern;
- Erfahrungen und Beispiele bewährter Praxis im Bereich der Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auszutauschen;
- Empfehlungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden vorzulegen.

(6) **Hauptzielgruppe** der Leitlinien mit Empfehlungen für Verfahren, die für die Durchführung von Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit benötigt werden, sind die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten. Die Anwendung der Leitlinien sollte mit positiven Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, die die Vorschriften einhalten, und auch auf den Schutz der Unionsbürger verbunden sein.

0.4. Kontrolle der Produktsicherheitsvorschriften

(1) Grundsätzlich hat die Kontrolle der Einhaltung der Produktsicherheitsvorschriften im Rahmen der üblichen Zollkontrollen, also auf Basis einer risikoorientierten Stichprobenkontrolle, zu erfolgen.

(2) Gemäß [Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) sind geeignete Kontrollen der Merkmale von Produkten „in angemessenem Umfang“ durchzuführen, bevor die Produkte zum freien Verkehr überlassen werden. Ferner sieht [Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) vor, dass diese Kontrollen in Übereinstimmung mit den in [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) aufgeführten allgemeinen Grundsätzen durchzuführen sind („proaktiver“ Kontrollansatz). Danach sind bei Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, sowohl die Zollbehörden als auch die Marktüberwachungsbehörden berechtigt, Überprüfungen von Unterlagen, eine Warenbeschau und Laborprüfungen anhand angemessener Stichproben vorzunehmen. Dabei sind die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen zu berücksichtigen.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden haben die Zollbehörden gemäß [Artikel 27 Abs. 2 und 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) durch die Bereitstellung entsprechender Informationen

bei der Durchführung der Kontrollen zu unterstützen. Derartige Informationen können im Hinblick auf [Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) insbesondere sein:

- Informationen über Produktkategorien,
- Informationen über Wirtschaftsbeteiligte oder Hersteller, bei denen ein hohes Risiko gegeben ist, oder
- sonstige relevante Informationen zu Fällen, in denen eine ernste Gefahr oder eine Nichtübereinstimmung bereits festgestellt wurde.

Derartige Informationen werden, wenn sie von bundesweiter Bedeutung sind, in den Informationsblättern für einzelne Produktgruppen sowie in den Checklisten zu diesen Produktgruppen berücksichtigt (siehe dazu auch Abschnitt 3).

(4) Wenn im Verlauf von **nachträglichen Kontrollen** oder **sonstigen Kontrollen** oder **Kontrollen zur Betrugsbekämpfung** Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass bereits in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Produkte nicht den geltenden Produktsicherheitsvorschriften entsprechen könnte, ist dies den zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Interesse des Schutzes der Volksgesundheit unverzüglich mitzuteilen, damit diese, wenn nötig und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, allenfalls Marktüberwachungsmaßnahmen ergreifen können. Dabei können sowohl die Informationsblätter und Checklisten zur Klärung von Fragen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union verwenden werden, als auch Informationen mit den Marktüberwachungsbehörden ausgetauscht werden.

(5) Gemäß [Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) haben die für die Durchführung der Produktsicherheitskontrollen zuständigen Behörden (also sowohl die Zollbehörden als auch die Marktüberwachungsbehörden) über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verfügen, um Kontrollen von Produkten durchzuführen, bevor diese zum freien Verkehr überlassen werden.

0.5. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr besteht keine Verpflichtung für die Zollorgane zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit bestehenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Binnenmarkt;
2. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Binnenmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
3. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
4. „Bevollmächtigter“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung seiner aus der einschlägigen Unionsgesetzgebung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen;
5. „Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringt;
6. „Marktüberwachung“: die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen;
7. „Marktüberwachungsbehörde“: eine Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der Marktüberwachung auf seinem Staatsgebiet zuständig ist;

Hinweis: Eine Liste der österreichischen Marktüberwachungsbehörden ist im jeweiligen Marktüberwachungsprogramm (siehe <http://www.bmwfj.gv.at/TECHNIKUNDVERMESSUNG/Seiten/Markt%C3%BCberwachung.aspx>) enthalten.

8. „CE-Kennzeichnung“: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind (siehe auch Abschnitt 1.2.);

9. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
10. „Harmonisierte Norm“: Norm, die von einem der in [Anhang I der Richtlinie 98/34/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach [Artikel 6 jener Richtlinie](#) erstellt wurde.

(2) Zu beachten ist, dass die Begriffe „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ und „Inverkehrbringen“ unterschiedliche Bedeutung haben.

Ein Produkt gilt *nicht* als in Verkehr gebracht, wenn (und solange) die Zollbehörden seine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht bewilligt haben bzw. es in ein anderes Zollverfahren (zB Versandverfahren, Zolllagerverfahren oder zur vorübergehenden Verwendung) übergeführt wurde bzw. es sich in einer Freizone befindet.

1.2. Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung



zeigt die Konformität von Produkten an und ist die sichtbare Folge eines ganzen Verfahrens, das die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Das Schriftbild der CE-Kennzeichnung ist in [Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) (siehe Anlage 3) festgelegt.

(2) Die CE-Kennzeichnung darf gemäß [Artikel 30 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigen angebracht werden. Die CE-Kennzeichnung darf nur auf Produkten angebracht werden, für die spezifische Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union deren Anbringung vorschreiben, und sie darf auf keinen anderen Produkten angebracht werden.

Hinweis: Das [Produktsicherheitsgesetz 2004](#) sieht eine CE-Kennzeichnung der davon erfassten Produkte nicht vor. Somit darf auf allen Produkten, die unter das [Produktsicherheitsgesetz 2004](#) fallen, **keine** CE-Kennzeichnung angebracht werden.

(3) Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung für die Konformität der Produkte mit allen in den einschlägigen

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthaltenen für deren Anbringung geltenden Anforderungen übernimmt.

(4) Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität der Produkte mit den geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die ihre Anbringung vorschreiben, bescheinigt.

(5) Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist verboten. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

2. Verfahren

2.1. Aufgaben der Zollbehörden

(1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) gibt einen klaren Rechtsrahmen für die Kontrollen von Erzeugnissen, die in den Binnenmarkt eingeführt werden, sowie klare Pflichten vor, die die Zollbehörden bei diesen Kontrollen erfüllen müssen. Dies beinhaltet, dass ein stärkerer, **proaktiv ausgerichteter Ansatz für Kontrollen** von Einfuhrwaren im Hinblick auf die Einhaltung von Produktsicherheitsvorschriften entwickelt werden muss. Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) müssen die zuständigen Behörden ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Produkten in die Union und vor deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geeignete Kontrollen der Produktmerkmale in angemessenem Umfang durchführen.

(2) Die **Zollbehörden** haben gemäß den [Artikeln 27](#) und [28 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) die folgenden **Befugnisse**:

- Aussetzung der Überlassung von Produkten zum freien Verkehr, wenn vermutet wird, dass die Produkte unsicher sind, den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entsprechen oder die Vorschriften über die Unterlagen und die Kennzeichnung nicht erfüllen ([Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#));
- Nichtbewilligung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus den in [Artikel 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) genannten Gründen, und zwar:
 - wenn die Produkte Merkmale aufweisen, die Grund zu der Vermutung geben, dass sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen, und/oder
 - wenn den Produkten nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen oder die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung fehlt, und/oder
 - wenn die CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf den Produkten angebracht ist;
- Bewilligung der Überführung von Produkten, die den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union entsprechen, in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörden haben die Aussetzung der Überlassung von Produkten in den zollrechtlich freien Verkehr **unverzüglich** der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde zu melden, die eine Frist von **drei Arbeitstagen** hat (siehe auch Abschnitt 2.3.), um eine Voruntersuchung der Produkte vorzunehmen und zu entscheiden,

- ob die betreffenden Produkte in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden können, weil sie keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellen bzw. kein Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorliegt, oder
- ob die betreffenden Produkte zurückgehalten werden müssen, da weitere Kontrollen (Überprüfung der Unterlagen, Warenbeschau oder Laborprüfungen) zur Feststellung ihrer Sicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich sind.

(4) Es liegt somit in der Verantwortung der Zollbehörden, über die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Aussetzung der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr zu entscheiden. Den Marktüberwachungsbehörden obliegt die Entscheidung, ob Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, sowie die Verpflichtung, die Zollbehörden unverzüglich über ihre Entscheidung zu unterrichten.

(5) Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass die Produkte eine ernste Gefahr darstellen bzw. nicht mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, muss das Inverkehrbringen der Produkte auf dem Binnenmarkt untersagt werden. Die Marktüberwachungsbehörden können jedoch auch beschließen, die betreffenden Produkte zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachten. Wurde ein Einfuhrverbot beschlossen, haben die Zollbehörden einen entsprechenden Vermerk in der Warenrechnung, auf allen sonstigen Begleitunterlagen bzw. in e-zoll anzubringen, aus dem hervorgeht, dass die Einfuhr der betreffenden Produkte untersagt ist, weil es sich um gefährliche Produkte handelt bzw. um Produkte, die die Vorschriften nicht erfüllen (siehe Abschnitt 2.3.).

(6) Auch wenn die endgültige Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen bei den Marktüberwachungsbehörden liegt, haben die Zollbehörden somit eine Schlüsselrolle bei der Aufgabe zu verhindern, dass Produkte, die unsicher sind oder die Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht erfüllen, auf den Binnenmarkt gelangen.

2.2. Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

(1) Der **Hersteller** ist in der Regel der einzige Wirtschaftsbeteiligte, der für die Herstellung bzw. Entwicklung der Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union bzw. gegebenenfalls sonstigen Vorschriften verantwortlich ist (siehe auch Abschnitt 1.2.).

(2) Bei Einführprodukten spielt der **Einführer** eine wichtige Rolle, da er für die Produkte verantwortlich ist, die er auf dem Binnenmarkt in Verkehr zu bringen beabsichtigt. Daher darf er nur Produkte auf dem Binnenmarkt bereitstellen, die sicher sind und die die Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllen. Bevor er Produkte auf den Markt bringt, muss er zudem sicherstellen, dass:

- die entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde,
- der Hersteller angemessene technische Unterlagen erstellt hat und
- die Produkte, wenn nötig, mit den entsprechenden Konformitätskennzeichnungen, zB der CE-Kennzeichnung, versehen ist.

Der Einführer hat auf den Produkten (oder auf den Verpackungen oder in den Produkten beigefügten Unterlagen) seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift anzugeben.

Er hat den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass Produkte eine ernste Gefahr darstellen, und er hat nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Rücknahme der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, Korrekturmaßnahmen, Überführung in ein anderes Zollverfahren).

Der Einführer hat mit den jeweiligen Behörden zu kooperieren und ihnen auf begründetes Ersuchen hin sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Nachweis für die Sicherheit bzw. die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zu erbringen.

2.3. Aussetzung der Überlassung und Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde

(1) Die Zollbehörden sind („als Behörden, die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständig sind“) nach [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) verpflichtet, die Überlassung von Nichtgemeinschaftswaren zum freien Verkehr auszusetzen, wenn bei Einführkontrollen festgestellt oder vermutet wird, dass einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

1. die Produkte weisen Merkmale auf, die Grund zu der Vermutung geben, dass sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen,
2. den Produkten liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung, und/oder
3. die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf den Produkten angebracht.

(2) Stellt die Zollbehörde einen dieser Sachverhalte fest, hat sie die Überlassung zum freien Verkehr auszusetzen und **unverzüglich** die Marktüberwachungsbehörde zu informieren. Da die gemäß [Artikel 28 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) eingeräumte Anhaltefrist von **drei Arbeitstagen** sehr knapp bemessen ist, muss sichergestellt werden, dass die Mitteilung des Zollamtes über die Aussetzung der Überlassung gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich erreicht.

Hinweis: Gemäß [Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertage, Samstage und Sonntage zu berücksichtigen.

Die Information der Marktüberwachungsbehörde hat unter Verwendung der „Mitteilung“ gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) vorzugsweise per E-Mail oder per Telefax zu erfolgen. Die Mitteilung hat Informationen zur Sendung und eine möglichst genauen Warenbeschreibung – falls vorhanden auch Typenbezeichnungen, Seriennummern und EAN-Codes (die in der Regel als maschinenlesbare Strichcodes auf die Warenpackung aufgedruckt werden und von Barcodescannern decodiert werden können) – zu enthalten. Nach Möglichkeit sind der Mitteilung auch Fotos der betroffenen Produkte anzuschließen. Diese Mitteilung ist zwecks Erstellung der Produktsicherheitsstatistik (siehe Abschnitt 2.8.) ohne sonstige Beilagen überdies per E-Mail (post.vub@bmf.gv.at) an das BMF, Abteilung IV/8, zu übermitteln.

Hinweis: Es ist beabsichtigt, die „Mitteilung“ gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) in das e-zoll Kontrollmanagement aufzunehmen. Bis dahin sind die den Amtsgebieten der Zollämter zur Verfügung gestellten Word-Dokumente zu verwenden.

(3) Der Marktüberwachungsbehörde sind über Ersuchen auch Muster und alle anderen verfügbaren Informationen, die für die Feststellung der Übereinstimmung mit den

anwendbaren Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union relevant sein können, zu übermitteln.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Zollbehörde innerhalb von **drei Arbeitstagen** von etwaigen Maßnahmen in Bezug auf die Produkte, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde, in Kenntnis zu setzen.

- Teilt die Marktüberwachungsbehörde mit, dass sie eine Marktüberwachungsmaßnahme (vorläufige Interventionsmaßnahme, zB Probenziehung und Untersuchung/Analyse, oder vorläufige Sicherungsmaßnahme, zB vorläufige Maßnahme zur Gefahrenabwehr) setzen wird oder gesetzt hat, sind die betreffenden Produkte bis zur endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Einfuhr in vorübergehender Verwahrung gemäß Artikel 50 ZK zu belassen, und zwar auch dann, wenn dies länger als drei Arbeitstage andauert oder wenn die Lagerung der Waren (über Antrag des Anmelders oder auf Wunsch der Marktüberwachungsbehörde) an einem anderen – von den Zollbehörden zu genehmigenden – Ort erfolgt (siehe auch Abs. 7).
- Teilt die Marktüberwachungsbehörde mit, dass die Produkte keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellen und mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, ist die Abfertigung vorzunehmen, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten erfüllt werden.
- Teilt die Marktüberwachungsbehörde mit, dass **nach** der zollamtlichen Überlassung Marktüberwachungsmaßnahmen getroffen werden, ist die Abfertigung ebenfalls vorzunehmen, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten erfüllt werden.
- Teilt die Marktüberwachungsbehörde mit, dass die Produkte eine **ernste Gefahr** darstellen, sind die Marktüberwachungsbehörden nach [Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen dieser Produkte zu untersagen. Die Marktüberwachungsbehörde hat der Zollbehörde ihre Entscheidung mitzuteilen und die Zollbehörde zu ersuchen, die Waren nicht zum freien Verkehr zu überlassen und auf der Rechnung, den sonstigen Begleitunterlagen und in der betreffenden (für ungültig zu erklärenden) Anmeldung folgenden Vermerk anzubringen:

„Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)“.

- Teilt die Marktüberwachungsbehörde mit, dass die Produkte nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, sind die Marktüberwachungsbehörden gemäß [Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr.](#)

765/2008 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen. Die Marktüberwachungsbehörde hat der Zollbehörde ihre Entscheidung mitzuteilen und die Zollbehörde zu ersuchen, die ihrer Entscheidung entsprechenden Maßnahmen zu treffen (zB Wiederausfuhr, Vernichtung oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren). Wurde das Inverkehrbringen der Produkte verboten, hat die Marktüberwachungsbehörde die Zollbehörde zu ersuchen, die Waren nicht zum freien Verkehr zu überlassen und auf der Rechnung, den sonstigen Begleitunterlagen und in der betreffenden (für ungültig zu erklärenden) Anmeldung folgenden Vermerk anzubringen:

„Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

- Geht bei den Zollbehörden **nicht innerhalb von drei Arbeitstagen** nach Aussetzung der Überlassung zum freien Verkehr eine Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde über von ihr getroffene Maßnahmen (Interventions- oder Sicherungsmaßnahmen) ein, hat die Zollbehörde die Produkte gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zum freien Verkehr zu überlassen, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung erfüllt sind.

Das Ergebnis des jeweiligen Falles ist unter Verwendung der „Folgemeldung zu einer Mitteilung gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ zwecks Erstellung der Produktsicherheitsstatistik (siehe Abschnitt 2.8.) ohne sonstige Beilagen per E-Mail (post.vub@bmf.gv.at) an das BMF, Abteilung IV/8, zu übermitteln.

Hinweis: Es ist beabsichtigt, auch die „Folgemeldung zu einer Mitteilung gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ in das e-zoll Kontrollmanagement aufzunehmen. Bis dahin sind die den Amtsfachbereichen der Zollämter zur Verfügung gestellten Word-Dokumente zu verwenden.

(5) Hat die Marktüberwachungsbehörde mitgeteilt, dass die zollamtliche Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr **nicht** erfolgen kann und werden die betreffenden Produkte zu einem anderen Zollverfahren angemeldet, sind (sofern die Marktüberwachungsbehörde keinen Einwand erheben und nicht verlangt, dass die Waren vernichtet werden müssen) die Hinweise „Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ bzw. „Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zutreffendenfalls auch auf den Unterlagen für dieses neue Zollverfahren anzubringen.

(6) Wird bei Waren, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, in den Begleitpapieren oder sonstigen Unterlagen der Vermerk „Gefährliches

Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ oder „Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ vorgefunden, ist **immer** die Überlassung zum freien Verkehr auszusetzen und **unverzüglich** die Marktüberwachungsbehörde zu informieren.

(7) Das gesamte Verfahren von der Aussetzung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. zum Verbot der Waren durch die Zollbehörden sollte zügig abgewickelt werden, um den rechtmäßigen Warenverkehr nicht zu behindern, muss jedoch nicht unbedingt innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen sein. Die Aussetzung der Überlassung zum freien Verkehr kann für die Dauer der von der Marktüberwachungsbehörde für geeignete Kontrollen der Produkte und für die Abwicklung des Verfahrens benötigten Zeit gültig bleiben. Die Marktüberwachungsbehörden müssen allerdings gewährleisten, dass der freie Warenverkehr nicht über das nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zulässige Maß hinaus eingeschränkt wird.

Hinweis: Abgesehen von allenfalls erforderlichen Laboruntersuchungen oder Sachverständigengutachten muss die Marktüberwachungsbehörde für ihre endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr ein Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) durchführen und insbesondere dann, wenn die Produkte eine ernste Gefahr darstellen oder wenn die Produkte nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, auch die Rechtskraft ihrer Entscheidung abwarten, bevor die Zollbehörde über den Ausgang des Verfahrens informiert werden kann. Trotz zügiger Abwicklung kann es daher zu Verfahrensdauern von mehreren Wochen kommen.

2.4. Ausnahmen

(1) Gemäß Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 finden die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen der Artikel 27, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für alle vom Unionsrecht erfassten Produkte insoweit Anwendung, als sonstige Rechtsvorschriften der Union keine spezifischen Vorschriften über die Einrichtung von Grenzkontrollen vorsehen. Die **Anlage 2** enthält eine – nicht erschöpfende – Liste jener Rechtsakte, die spezifische Vorschriften über Grenzkontrollen enthalten und die deshalb für Einfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 **nicht** in Betracht kommen (**Negativliste**).

(2) Von der Anwendung der Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit ausgenommen ist die Einfuhr von Waren, die **nicht** „in Verkehr gebracht“ werden, also Produkte, die **nicht** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum

Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Binnenmarkt abgegeben werden. Das ist beispielsweise bei Einführen im Reiseverkehr der Fall, wenn die Waren zum eigenen Ge- bzw. Verbrauch bestimmt sind und nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Binnenmarkt abgegeben werden sollen. Hingegen sind Einführen nach **Internetbestellungen** sehr wohl von den Beschränkungen im Rahmen der Produktsicherheit erfasst, weil die Waren dabei im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich auf dem Binnenmarkt abgegeben werden.

2.5. Datenweitergabe

Die Zollbehörden sind – unabhängig von den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) – gemäß [§ 8 Abs. 4 PSG 2004](#) verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Anfrage Daten – einschließlich personenbezogener Daten – über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Verbraucherprodukten zur Verfügung zu stellen.

2.6. Nachträgliche Kennzeichnung oder Veränderung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

(1) Wenn festgestellt wird, dass Waren nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen, können die zuständigen Marktüberwachungsbehörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren gekennzeichnet oder in geeigneter Weise verändert werden, damit sie anschließend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können. Es ist auch möglich, dass nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmende Waren, die zunächst zum freien Verkehr angemeldet (aber noch nicht überlassen) wurden, einem anderen, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienenden Zollverfahren zugeführt werden, sofern die Marktüberwachungsbehörde dem zustimmt ([Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)).

(2) Eine **nachträgliche Kennzeichnung** von Nichtgemeinschaftswaren kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder vor Einlagerung in ein Lager des Typs D nur im Rahmen einer Behandlung in einem anderen Zolllager als der Type D oder im Rahmen einer Umwandlung erfolgen. Bei einer **nachträglichen CE-Kennzeichnung** ist überdies zu beachten, dass diese nur dann zulässig ist, wenn eine diesbezügliche Vollmacht des Herstellers des Produktes vorliegt. Das Vorliegen der genannten Vollmacht ist in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „2VMT“*).

- Bei einer Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren in einem Zolllager handelt es sich um eine „Übliche Behandlung“ im Sinne von Anhang 72 Nr. 16 ZK-DVO. Die Bewilligung bzw. Zustimmung zur Mitteilung von „Üblichen Behandlungen“ kann gemäß Artikel 533 ZK-DVO durch die Überwachungszollstelle erfolgen.
- Die Bewilligung einer Umwandlung zu einer Kennzeichnung von Nichtgemeinschaftswaren kann im vereinfachten Verfahren erteilt werden, weil es sich um die Durchführung der im Zolllager oder einer Freizone zugelassenen üblichen Behandlungen handelt (Anhang 76 Teil A Nr. 7 ZK-DVO). In diesen Fällen gilt die Anmeldung als Antrag und deren Annahme als Erteilung der Bewilligung (siehe Arbeitsrichtlinie Umwandlung, ZK-1300 Abschnitt 1.3.4.).

(3) Eine **nachträgliche Veränderung** von Nichtgemeinschaftswaren kann vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder vor Einlagerung in ein Lager des Typs D nur im Rahmen einer Behandlung in einem anderen Zolllager als der Type D, im Rahmen einer Umwandlung oder im Rahmen einer aktiven Veredelung erfolgen. Sofern es sich beim Bearbeitungsvorgang um eine „Übliche Behandlung“ im Sinne von Anhang 72 ZK-DVO handelt, gilt Abs. 2 für die Bewilligung der Lagerbehandlung bzw. der Umwandlung entsprechend.

(4) Im Zuge der an die Behandlung im Zolllager, an die Umwandlung oder an die aktive Veredelung anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Einlagerung in ein Lager des Typs D ist auch zu kontrollieren, ob die Ware tatsächlich gekennzeichnet oder in geeigneter Weise verändert worden ist.

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) In die Zuständigkeit von Marktüberwachungsbehörden können auch bestimmte Kontrollen von Waren fallen, für die die Wirtschaftsbeteiligten ein vereinfachtes Zollverfahren anwenden. Da Wirtschaftsbeteiligte sehr häufig auf vereinfachte Zollverfahren zurückgreifen, muss sichergestellt sein, dass die Unterrichtung des Wirtschaftsbeteiligten über die potenziellen Risiken, die mit den im Rahmen dieses Verfahrens einzuführenden Waren verbunden sind, bei der Erteilung der Bewilligung für das vereinfachte Verfahren berücksichtigt wird. Die „Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen“ (siehe Abschnitt 0.3.) empfehlen daher, dass

- die Zollbehörden und die nationalen Marktüberwachungsbehörden gemeinsam über die Entscheidung beraten, die Anwendung vereinfachter Verfahren für bestimmte Waren zu untersagen bzw. zu bewilligen, und dass
- die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Kontrollmaßnahmen angewendet werden.

(2) Um wirksame Kontrollen von Waren zu ermöglichen, für die Beschränkungen in Bezug auf Produktsicherheitsvorschriften gelten können, müssen die Mitgliedstaaten zudem sicherstellen, dass in dem für jede Bewilligung zu erstellenden gemeinsamen Kontrollplan die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Zollverwaltungen klar festgelegt sind und hervorgehoben wird, dass sie bei diesen Kontrollen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten müssen. In diesem Kontrollplan ist im Einzelnen festzulegen, wie Beschränkungen unterworfene Waren zu kontrollieren sind. In dem Plan ist genau anzugeben, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Kontrollen abzuwickeln sind.

(3) Es sei darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Bewilligung für vereinfachte Zollverfahren auch Inhaber der entsprechenden Unterlagen sein muss, aus denen hervorgeht, dass die Produkte mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union bzw. nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmen (zB Konformitätserklärung, technische Unterlagen und Prüfberichte), bevor die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(4) Um vereinfachte Verfahren anwenden zu können, bei denen die Förmlichkeiten in einem Mitgliedstaat erfüllt werden und die Einfuhr der Waren in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, müssen die beteiligten Mitgliedstaaten entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Dies ist erforderlich, weil von einem Mitgliedstaat nicht erwartet werden kann, bestimmte nationale Vorschriften des Einfuhrmitgliedstaats durchzusetzen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, nicht gültig sind. Die Mitgliedstaaten können dies jedoch unter der Voraussetzung vereinbaren, dass zufrieden stellende Kontrollen eingerichtet werden können.

2.8. Produktsicherheitsstatistik

(1) Gemäß [Artikel 40 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) muss die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen.

(2) Ab dem **1. Jänner 2013** müssen die Mitgliedstaaten an die Kommission die Anzahl der gemäß [Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) von **Zollorganen** durchgeführten Kontrollen melden, wobei zu unterscheiden ist, ob die Kontrollen

- an Hand einer Checkliste (siehe Abschnitt 3) oder auf Grund eines Risiko- oder Verfahrensprofils **oder**
- aus anderen Gründen

erfolgen. Um die durchgeführten Kontrollen in e-zoll auswerten zu können, sind folgende Beschauvermerkcodes zu verwenden:

P711 Produktsicherheitskontrolle – ohne abweichende Feststellungen

P712 Produktsicherheitskontrolle – Marktüberwachungsbehörde informiert

In jenen Fällen, in denen (nach einer Aussetzung der Überlassung) durch die Marktüberwachungsbehörde festgestellt worden ist, dass es sich um gefährliche oder nicht mit bestehenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmende Produkte handelt und die deshalb

- **nicht zum zollrechtlich freien Verkehr** überlassen werden konnten **oder**
- zwar zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, aber bei denen **nach der zollamtlichen Überlassung** Marktüberwachungsmaßnahmen getroffen werden,

sind der Kommission auch Details der betreffenden Produkte zu übermitteln.

(3) Die Zollstellen haben daher der Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen jene Fälle, in denen die Überlassung zum freien Verkehr ausgesetzt und die Marktüberwachungsbehörde verständigt worden ist, gesondert zu melden.

- Diese Meldung hat durch Übermittlung der jeweiligen „Mitteilung gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)“ an die Marktüberwachungsbehörde (siehe Abschnitt 2.3. Abs. 2 Unterabsatz 2) per E-Mail (post.vub@bmf.gv.at) zu erfolgen.
- Zu jedem Fall ist auch das Ergebnis unter Verwendung der „Folgemeldung zu einer Mitteilung gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)“ (siehe Abschnitt 2.3. Abs. 4 letzter Unterabsatz) per E-Mail (post.vub@bmf.gv.at) zu melden.

Hinweis: Es ist beabsichtigt, sowohl die „Mitteilung gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)“ als auch die „Folgemeldung zu einer Mitteilung gemäß [Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#)“ in das e-zoll

Kontrollmanagement aufzunehmen. Bis dahin sind die den Amtsfachbereichen der Zollämter zur Verfügung gestellten Word-Dokumente zu verwenden.

3. Informationsblätter und Checklisten (Praktische Anleitungen)

(1) Für einzelne Produktgruppen wurden Informationsblätter und Checklisten erstellt, die in der internen Findok jeweils als **interne Findok-BMF-Infos** enthalten sind. Diese Unterlagen sollen den Zollbehörden die für Kontrollen gemäß [Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) benötigten Grundkenntnisse der Vorschriften über die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vermitteln und ihnen so die Beurteilung ermöglichen, ob Waren kontrolliert werden sollen und wie diese Kontrollen gegebenenfalls durchzuführen sind. Ferner sollen diese Unterlagen sicherstellen, dass die nach den Kriterien des [Artikels 27 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) zu treffende Entscheidung über die mögliche Aussetzung der Überlassung von Waren zum freien Verkehr getroffen werden kann. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die von Zollorganen an Hand von Checklisten durchgeführte Kontrolle eine Vorabkontrolle ist, die nicht ausschließt, dass die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise weitere gründlichere Kontrollen durchführen müssen (siehe auch Abs. 4).

(2) Hauptzweck der **Informationsblätter** ist es, den Zollorganen vollständige und umfassende Informationen zu der konkreten Produktgruppe in die Hand zu geben. Zur leichteren Orientierung und Verwendung wurden die Informationsblätter für alle Produktgruppen einheitlich aufgebaut und enthalten in knapper Form folgende Angaben:

1. Rechtsgrundlagen;
2. Hintergrundinformationen, Zweck und spezifische Gefahren des jeweiligen Produkts;
3. KN-Code und Beschreibung des Produkts, einschließlich Fotos von typischen Beispielen für Waren, die die Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllen, und solchen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;
4. harmonisierte Normen und sonstige Normen;
5. Sicherheitsanforderungen;
6. Hinweise auf eventuell erforderliche besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Waren;
7. benötigte Unterlagen;

8. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Checkliste;
9. zuständige Marktüberwachungsbehörde.

(3) Jedem Informationsblatt ist eine **Checkliste** für die einzelne Produktgruppe mit den wichtigsten Angaben beigefügt, die benötigt werden, um entscheiden zu können, ob die Merkmale von Produkten Grund zu der Annahme geben, dass Produkte eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit oder andere öffentliche Interessen darstellt. Die Checklisten sind ein Instrument für Zollorgane für die strukturierte und schnelle Vorabkontrolle von Waren im Rahmen des Kontrollprozesses. Diese Listen enthalten konkrete, einfache und strukturierte Angaben und Fragen. Jede Checkliste umfasst die für die Vorabkontrolle der Produktgruppe relevanten Angaben und liefert Anhaltspunkte dafür, wann die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus den in der Checkliste genannten Gründen ausgesetzt werden sollte. Sie gewährleistet zudem, dass die für die Entscheidung über die Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zuständige Marktüberwachungsbehörde alle relevanten Informationen erhält, die sie für ihre endgültige Entscheidung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren benötigt. Die Checkliste enthält nur die für das Kontrollverfahren direkt erforderlichen Informationen. Werden zusätzliche Angaben benötigt, kann auf das zugehörige Informationsblatt zurückgegriffen werden.

In Abhängigkeit von den Warenmerkmalen können diese Checklisten die folgenden relevanten Kernangaben enthalten:

- Warenbeschreibung mit den jeweiligen KN-Codes;
- Angaben zu den Gefahren, die mit den jeweiligen Waren verbunden sind;
- Angaben, in welchen Fällen Kontakt zu der Marktüberwachungsbehörde im Hinblick auf die Weiterverfolgung aufzunehmen ist;
- Angaben zu den Unterlagen, die den Produkten beigefügt sein müssen;
- weitere detaillierte Angaben, ob die Begleitdokumente bzw. -unterlagen bestimmte Angaben enthalten müssen;
- Angaben, ob und welche Konformitätskennzeichnung erforderlich ist;
- Kurzbeschreibung der ersten Prüfungen, die die Zollbehörden problemlos und schnell durchführen können, sowie Angaben dazu, ob diese Prüfungen Anhaltspunkte für die

(Nicht-)Übereinstimmung der Waren mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union liefern;

- Angaben zu der empfohlenen Stichprobengröße für die erste Prüfung;
- Kommentarfeld für Bemerkungen über eine potenzielle Vermutung, die sich während der Kontrollen ergibt;
- Angaben zu den einzelnen Informationen, die den Marktüberwachungsbehörden über die durchgeführten Zollkontrollen zu übermitteln sind (Fotos, Unterlagen, Muster usw.).

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die Informationsblätter und die zugehörigen Checklisten für indikative Einfuhrkontrollen gemäß [Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) durch die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden erstellt wurden und daher ausschließlich zum *internen Gebrauch* durch diese Behörden bestimmt sind. Diese Unterlagen decken nicht unbedingt alle Elemente ab, die für das Inverkehrbringen der betreffenden Produkte relevant sind, sodass das Erfüllen aller in der Checkliste geprüften Elemente nicht notwendigerweise bedeutet, dass sichere und mit den Harmonisierungsvorschriften der Union übereinstimmende Produkte vorliegt.

(5) Der Einsatz der Checklisten wird in e-zoll durch entsprechende Verfahrensprofile gesteuert. Die Checklisten können sowohl im Rahmen von Schwerpunktaktionen, bei denen alle Sendungen mit den betreffenden Waren für einen bestimmten Zeitraum kontrolliert werden, als auch im Rahmen von risikobasierten Stichproben zum Einsatz kommen. Dies schließt nicht aus, dass die Checklisten auch ohne dass dies durch ein Verfahrensprofil vorgegeben wird, bei Zollkontrollen herangezogen werden. Neben den Verfahrensprofilen kommen erforderlichenfalls auch Risikoprofile zum Einsatz, wenn dies auf Grund von Risikoinformationen oder von Informationen aus den Mitgliedsstaaten über gefährliche oder potentiell gefährliche Produkte erforderlich wird.

Anlage 1

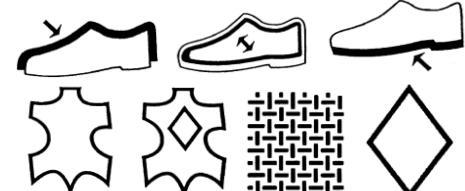
Positivliste – nicht erschöpfende Liste jener Rechtsakte, die für Einfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Betracht kommen

Die nachstehend angeführten Rechtsakte kommen für die Einfuhrkontrollen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#) in Betracht:

Positivliste

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Entscheidung 2006/502/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird	Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über das In-Verkehr-Bringen von Feuerzeugen (Feuerzeugverordnung – FeuerzeugV)	Feuerzeuge	
Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen	Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009)	Nicht wiederverwendbare Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, der mit einer Entnahmeverrichtung versehen ist, die es ermöglicht, seinen Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigem Zustand austreten zu lassen (zB Deodorantsprays)	3 (umgekehrtes Epsilon)

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen	Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung – PSASV)	Geräte, Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Mittel, die dazu bestimmt sind, von einer Person getragen, gehalten oder verwendet zu werden, um sie vor Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit zu schützen (zB Atemschutzgeräte, Helme, einschließlich Sporthelme, Schutzkleidung, Schutzbrillen, Ausrüstung zum Schutz des Gehörs)	
Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte	Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)	Aktive implantierbare medizinische Geräte (zB Herzschrittmacher, Insulinpumpen, automatisierte externe Defibrillatoren)	
Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln		Warmwasserheizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, mit einer Nennleistung von nicht weniger als 4 kW und nicht mehr als 400 kW	
Richtlinie 93/15/EWG zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG)	Explosivstoffe für zivile Zwecke	 hinsichtlich Einfuhrbeschränkungen siehe Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel – VB-0402
Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte	Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)	Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Software, Stoffe oder andere Gegenstände, die zur Anwendung für Menschen für medizinische Zwecke bestimmt sind (zB Fieberthermometer, intravenöse Infusionspumpen, Nieren-Dialyse-Geräte)	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
<p>Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen</p>	<p>Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutzverordnung 1996 – ExSV 1996)</p>	<p>Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und/oder zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können</p>	
<p>Richtlinie 94/11/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher</p>	<p>Verordnung über die Kennzeichnung von Schuherzeugnissen (Schuhkennzeichnungsverordnung)</p>	<p>Schuhe</p>	
<p>Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote</p>	<p>Verordnung über Anforderungen an Sportboote</p>	<p>Sportboote aller Art, unabhängig von der Antriebsart, von 2,5 bis 24 m Rumpflänge (Motorboote, Segelboote, Ruderboote)</p>	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge	Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008)	Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen sowie Sicherheitsbauteile dafür (Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren, Fangvorrichtungen, die einen Absturz oder unkontrollierte Aufwärtsbewegungen des Fahrkorbs verhindern, Geschwindigkeitsbegrenzer, energiespeichernde Puffer, entweder mit nichtlinearer Kennlinie oder mit Rücklaufdämpfung, energieverzehrende Puffer, Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden, sowie elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen)	
Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung	Verordnung über Schiffsausrüstung für Seeschiffe (Schiffsausrüstungsverordnung)	Ausrüstung, mit der Schiffe aus Sicherheitsgründen ausgestattet werden sollen (zB Rettungsringe, Schwimmwesten, Feuerlöscher, Rettungsinseln)	
Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte	Verordnung über Druckgeräte (Druckgeräteverordnung – DGVO)	Druckgeräte mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von mehr als 0,5 bar (Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile)	
Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika	Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)	Reagenzien, Reagenzprodukte, Kalibriermaterial, Kontrollmaterial, Kits, Instrumente, Apparate, Geräte oder Systeme, einzeln oder in Verbindung miteinander, das nach der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung zur In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben, einschließlich Blut- und Gewebespenden, verwendet wird	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität	Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (zB Telefone, Mobiltelefone)	
Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Seilbahnen erlassen wird (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003)	Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern sowie Teilsysteme und Sicherheitsbauteile dafür	
Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind (zB Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Kettensägen, Kompressoren)	
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Produktsicherheitsgesetz 2004	Alle Produkte, die für Verbraucher auf den Markt gebracht werden oder bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie durch Verbraucher verwendet werden (zB Handgeräte für Haus oder Garten, Sportgeräte, Spielgeräte, Möbel, dekorative Gegenstände, und vieles mehr)	
Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte	Verordnung, mit der eine Verordnung über Messgeräte erlassen wird (Messgeräteverordnung)	Messgeräte	
Richtlinie 2004/108/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG	Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 2006 – EMVV 2006)	Betriebsmittel und ortsfeste Anlagen – beispielsweise Rundfunkdienst, Amateurfunkdienst, Funkdienstnetze, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze – deren Betrieb Gefahr läuft, durch die von Betriebsmitteln und ortsfesten Anlagen verursachten elektromagnetischen Störungen behindert zu werden	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG	Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Maschinen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV)	Maschinen, auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte, abnehmbare Gelenkwellen und unvollständige Maschinen (zB Kreissägen, Bohrmaschinen, Winkelschleifer, Rasenmäher, Hacksler)	
Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	Verordnung über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungseräteverordnung 1995 – NspGV 1995)	Elektrische Haushaltsgeräte (zB Wasserkocher, Toaster), Leuchten, elektrische Motoren, Ladegeräte, Stecker und Schalter	
Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände	Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010) Verordnung über die Durchführung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung – PyroTG-DV)	Pyrotechnische Gegenstände	 hinsichtlich Einfuhrbeschränkungen siehe Arbeitsrichtlinie Pyrotechnische Gegenstände – VB-0404
Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen	Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen	Nichtselbsttätige Waagen	
Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung 2011)	Spielzeug, zB elektronisches Spielzeug, Holzspielzeug, Plastikspielzeug, Puppenwagen, Puppen, Plüschtiere, Spielzeug für Babys, Kinderfahrräder	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Richtlinie 2009/105/EG über einfache Druckbehälter	Verordnung über einfache Druckbehälter (Einfache Druckbehälter-Verordnung)	Serienmäßig hergestellte, geschweißte Behälter, die einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt sind, die zur Aufnahme von Luft oder Stickstoff bestimmt sind, und die nicht dazu bestimmt sind, einer Flammenwirkung ausgesetzt zu werden (zB Druckbehälter für Kompressoren, Druckbehälter für Druckluft-Bremsanlagen oder andere pneumatisch ausgesetzte Geräte)	
Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)	siehe die nachstehenden Einträge für die Verordnungen (EG) Nrn. 1275/2008, 107/2009, 244/2009, 245/2009, 278/2009, 640/2009, 641/2009, 642/2009 und 643/2009 sowie Verordnungen (EU) Nrn. 1015/2010 und 1016/2010	
Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen	Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte (Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV)	Gasverbrauchseinrichtungen, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 °C betrieben werden; Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher sind den Gasverbrauchseinrichtungen gleichgestellt	
Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG	Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte (Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung 2011 – ODGV 2011)	Ortsbewegliche Druckgeräte, die für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen sind (zB Tanks, Flaschen, Großflaschen, Druckfässer)	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
<u>Verordnung (EG) Nr. 648/2004</u> über Detergenzien	Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (<u>Chemikaliengesetz 1996</u> – ChemG 1996)	Stoff oder Gemisch, welcher/welche Seifen und/oder andere Tenside enthält und für Wasch- und Reinigungsprozesse bestimmt ist. Detergenzien können unterschiedliche Formen haben (Flüssigkeit, Pulver, Paste, Riegel, Tafel, geformte Stücke, Figuren usw.) und für Haushaltzwecke oder institutionelle oder industrielle Zwecke vertrieben oder verwendet werden	
<u>Verordnung (EG) Nr. 1275/2008</u> zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)	Elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte	
<u>Verordnung (EG) Nr. 107/2009</u> zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)	Set-Top-Boxen (Geräte, die an ein anderes – meist einen Fernseher – angeschlossen werden und damit dem Benutzer zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten bieten, zB DVBT-Receiver, Videospielkonsolen, DVD-Player)	
<u>Verordnung (EG) Nr. 244/2009</u> zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltlampen mit ungebündeltem Licht	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)	Haushaltlampen (zB Verbot für bestimmte Glüh- und Halogenlampen)	
<u>Verordnung (EG) Nr. 245/2009</u> zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)	Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zum Betrieb solcher Lampen	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
Verordnung (EG) Nr. 278/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)	Externe Netzteile	
Verordnung (EG) Nr. 640/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)	Elektromotoren	
Verordnung (EG) Nr. 641/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkten integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)	Externe Nassläufer-Umwälzpumpen und Nassläufer-Umwälzpumpen, die in Produkten integriert sind	
Verordnung (EG) Nr. 642/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)	Fernsehgeräte	
Verordnung (EG) Nr. 643/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltstühlgeräten	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)	Kühl- und Gefriergeräte (netzbetriebene Haushaltstühlgeräte mit einem Speichervolumen von bis zu 1.500 Litern)	
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Verordnung betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das Sicherheitsdatenblatt (Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999)	Pflanzenschutzmittel (zB Pestizide)	Anforderungen in Bezug auf Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß der Chemikalienverordnung 1999 ; hinsichtlich Einfuhrbeschränkungen siehe Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel – VB-0350

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
<u>Verordnung (EU) Nr. 1015/2010</u> zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)	Netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen und netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, einschließlich für nicht haushaltsübliche Zwecke bestimmte Geräte sowie Einbau-Haushaltswaschmaschinen, ausgenommen kombinierte Haushaltswasch- Trockenautomaten	
<u>Verordnung (EU) Nr. 1016/2010</u> zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)	Netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler sowie netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, einschließlich für nicht haushaltsübliche Zwecke bestimmte Geräte und Einbau-Haushaltsgeschirrspüler	
<u>Verordnung (EU) Nr. 305/2011</u> zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG	Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (<u>Bauproduktegesetz</u> – BauPG)	Produkt oder Bausatz, das bzw. der dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut werden soll, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt (zB Türen, Fenster, Dämmstoffe, Betonfertigteile, Schornsteinen)	

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Betroffene Produkte	Vorgeschriebene Kennzeichnung
<p><u>Verordnung (EU) Nr. 1007/2011</u> über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG</p>	<p>Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (<u>Ökodesign-Verordnung 2007</u> – ODV 2007)</p>	<p>Textilerzeugnisse, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %, – Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %, – Textilkomponenten <ul style="list-style-type: none"> a) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, b) von Matratzenbezügen oder c) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen, oder – Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. 	<p>Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen sowie Vorschriften über die Etikettierung oder Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs</p>

Anlage 2

Negativliste – nicht erschöpfende Liste jener Rechtsakte, die für Einfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 *nicht* in Betracht kommen

Die nachstehend angeführten Rechtsakte enthalten spezifische Vorschriften über Grenzkontrollen und kommen deshalb für Einfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 **nicht** in Betracht kommen (siehe auch Abschnitt 2.4. Abs. 1):

Negativliste

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 733/2008</u> des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 1635/2006</u> der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl</p>	<p>Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (<u>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</u> – LMSVG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 1</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 669/2009</u> zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG</p>	<p>Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (<u>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</u> – LMSVG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 3</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1152/2009</u> der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG</p>	<p>Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (<u>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</u> – LMSVG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 4</p>

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
Durchführungsbeschluss 2011/884/EU der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 5
Verordnung (EG) Nr. 884/2007 der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 6
Entscheidung 2008/47/EG der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 7
Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 8
Verordnung (EG) Nr. 1151/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 9
Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 der Kommission über Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 10
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012	Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)	siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 11

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p><u>Verordnung (EU) Nr. 284/2011</u> der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist</p>	<p>Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (<u>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</u> – LMSVG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 12</p>
<p><u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2011</u> der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich Ochratoxin A, die Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl durchführt</p>	<p>Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (<u>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</u> – LMSVG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Lebensmittel – VB-0200 Anlage 14</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 555/2008</u> der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzial und der Kontrollen im Weinsektor</p>	<p>Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (<u>Weingesetz 2009</u>)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Wein – VB-0210</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 436/2009</u> der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor</p>		
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 111/2005</u> des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern</p>	<p>Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (<u>Suchtmittelgesetz</u> – SMG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe – VB-0221</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1277/2005</u> der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern</p>		

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p>Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur</p>	<p>Bundesgesetz über die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren, Blutprodukten und Produkten natürlicher Heilvorkommen (Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Arzneiwaren, Blutprodukte und Produkte natürlicher Heilvorkommen – VB-0230</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union</p>	<p>Bundesgesetz über die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren, Blutprodukten und Produkten natürlicher Heilvorkommen (Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Preislich gestaffelte Arzneimittel – VB-0234</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91</p>	<p>Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft – VB-0240</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle</p>	<p>§ 47 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern</p>		

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p><u>Richtlinie 2000/29/EG</u> des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse</p>	<p>Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (<u>Pflanzenschutzgesetz 2011</u>)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz – VB-0300</p>
<p><u>Richtlinie 2000/29/EG</u> des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse</p>	<p>Verordnung über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (<u>Pflanzenschutzverordnung 2011</u>)</p>	
<p><u>Richtlinie 92/90/EWG</u> der Kommission über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung</p>		
<p><u>Richtlinie 92/105/EWG</u> der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe</p>		
<p><u>Richtlinie 93/51/EWG</u> der Kommission mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten</p>		

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p>Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut</p> <p>Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut</p> <p>Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten</p> <p>Richtlinie 2002/54/EG des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut</p> <p>Richtlinie 2002/55/EG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut</p> <p>Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln</p> <p>Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen</p>	<p>Bundesgesetz über die Saatgutanerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997)</p> <p>Verordnung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Saatgutgesetzes 1997 erlassen werden (Saatgutverordnung 2006)</p>	siehe Arbeitsrichtlinie Saatgut – VB-0301
<p>Richtlinie 1999/105/EG des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut</p>	<p>Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002</p> <p>Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002),</p>	siehe Arbeitsrichtlinie Forstliches Vermehrungsgut – VB-0302

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p>Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)</p>	<p>Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen – VB-0310</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse</p>	<p>Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen (Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung)</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausegflügel</p>		
<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor</p>		
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven</p>	<p>Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG)</p>	<p>Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse – VB-0311</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven</p>	<p>Verordnung über die Kontrolle von Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische</p>	
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse</p>		

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 998/2003</u> des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 136/2004</u> der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 282/2004</u> der Kommission zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 882/2004</u> des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz</p> <p><u>Verordnung (EG) Nr. 206/2009</u> der Kommission über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004</p>	<p><u>Tierseuchengesetz</u></p> <p><u>Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008</u></p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht – VB-0320</p>

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 338/97</u> des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</p>	<p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (<u>Artenhandelsgesetz 2009</u> – ArtHG 2009)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Artenschutz – VB-0330</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 865/2006</u> der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</p>	<p>Verordnung über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (<u>Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung</u> – ArtHUV)</p>	
<p><u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012</u> der Kommission mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</p>	<p><u>Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen</u></p>	
<p><u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 757/2012</u> der Kommission zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union</p>		
<p><u>Richtlinie 83/129/EWG</u> des Rates betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus</p>	<p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (<u>Artenhandelsgesetz 2009</u> – ArtHG 2009)</p> <p><u>Verordnung betreffend das Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus</u> (gilt gemäß <u>§ 15 Abs. 3 ArtHG 2009</u> als Bundesgesetz)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Jungrobben (Einfuhrverbot) – VB-0331</p>

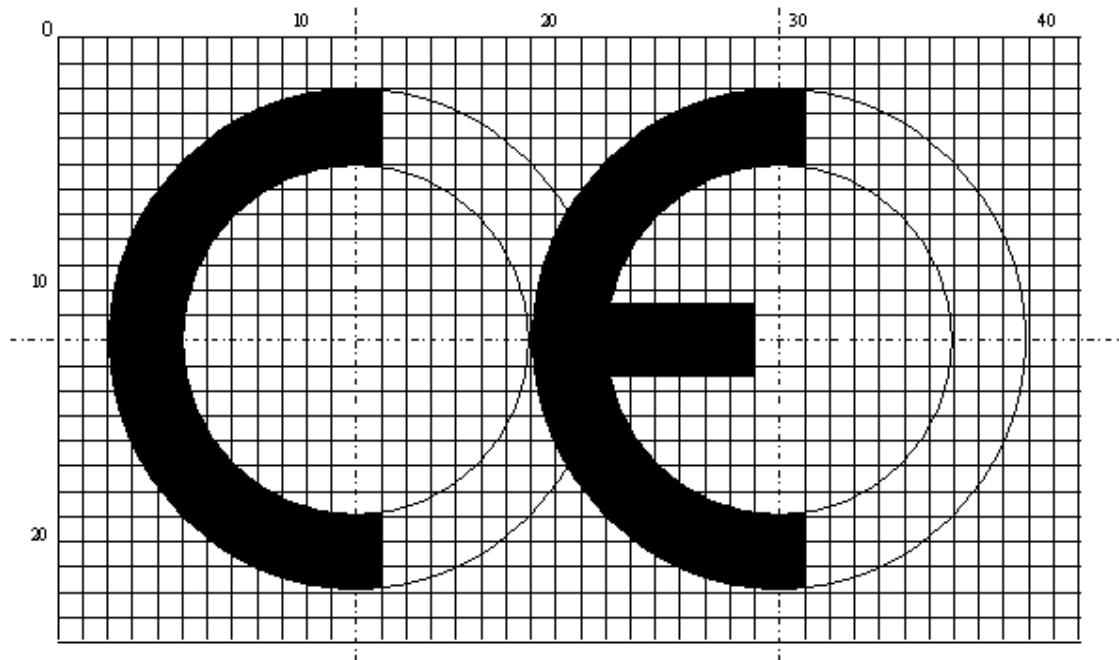
Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden</p>	<p>Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (Bundesgesetz Tierproduktverbote bzw. BG Tierproduktverbote)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung – VB-0332</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1771/94 der Kommission über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen</p>		
<p>Entscheidung 97/602/EG des Rates über die Liste nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 und nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 827/2004 über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Georgien, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001</p>		<p>siehe Arbeitsrichtlinie Schutz der Fischbestände – VB-0333</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft</p>	<p>Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (Bundesgesetz Tierproduktverbote bzw. BG Tierproduktverbote)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Katzen- und Hundefelle – VB-0334</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen</p>	<p>Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (Bundesgesetz Tierproduktverbote bzw. BG Tierproduktverbote)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse – VB-0335</p>
<p>Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen</p>		

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p>Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999</p>	<p>Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007) Verordnung mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie IUU-Fischerei – VB-0336</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates</p>	<p>Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel – VB-0350</p>
<p>Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen</p>	<p>Bundesgesetz über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999) Verordnung, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Futtermittelgesetzes 1999 erlassen werden (Futtermittelverordnung 2000)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Futtermittel – VB-0360</p>
<p>Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen</p>	<p>Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) Erste Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes (1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffV) Zweite Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV) Verordnung über die Deaktivierung von Schusswaffen (Deaktivierungsverordnung – DeaktV)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Waffen – VB-0400</p>

Gemeinschaftsrechtsakte	Nationale Rechtsakte	Anmerkungen
<p>Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 – PPV 2004)</p>	<p>Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden (Produktpirateriegesetz 2004 – PPG 2004)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Produktpiraterie – VB-0730</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 – PPV-DV 2004)</p>		
<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV)</p>	<p>Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Abfälle – VB-0800</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt</p>	<p>Verordnung über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2003)</p>	
<p>Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind</p>	<p>Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle) – durch die Abfallverzeichnisverordnung teilweise materiell derogiert</p>	
<p>Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen</p>	<p>Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996)</p>	<p>siehe Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht – VB-0810</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission</p>	<p>Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996)</p>	<p>nicht durch die Zollbehörde zu vollziehen</p>

Anlage 3**Schriftbild der CE-Kennzeichnung**

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in Absatz 1 abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
3. Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.